jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/10/14 1Ob2322/96v, 5Ob96/99z, 7Ob256/02a, 6Ob241/02p, 1Ob106/11m, 2Ob210/13s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.1997

Norm

ABGB §885

Rechtssatz

Die Punktation ist eine unmittelbar verbindliche "Rumpfvereinbarung", die auch durch den Vorbehalt der endgültigen Vertragsurkunde in einverleibungsfähiger Form nicht zu einem Vorvertrag reduziert wird. Auch die von den Parteien gewählte Bezeichnung als "Vorvertrag" hindert die im Einklang mit dem Vertragsinhalt nach der Absicht der Parteien vorzunehmende Beurteilung als Punktation nicht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2322/96v
  Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 2322/96v
  Veröff: SZ 70/197
- 5 Ob 96/99z
  Entscheidungstext OGH 29.06.1999 5 Ob 96/99z
  nur: Die Punktation ist eine unmittelbar verbindliche "Rumpfvereinbarung", die auch durch den Vorbehalt der endgültigen Vertragsurkunde in einverleibungsfähiger Form nicht zu einem Vorvertrag reduziert wird. (T1)
- 7 Ob 256/02a
  Entscheidungstext OGH 11.12.2002 7 Ob 256/02a
- 6 Ob 241/02p
  Entscheidungstext OGH 26.06.2003 6 Ob 241/02p
  nur T1
- 1 Ob 106/11m
  Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 106/11m
  Auch; nur T1
- 2 Ob 210/13s
  Entscheidungstext OGH 02.10.2014 2 Ob 210/13s
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108821

Im RIS seit

13.11.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at